

## Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

### Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung

#### Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014),
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023),
- Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz - GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861),
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282),
- Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019
- Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, insbesondere zu den §§ 23 und 44
- Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Landesverwaltungsamt vom 27. Juni 1997 (GVBl. S. 248).

1.2 Die Zuwendungen werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von gewerblichen Unternehmen, zur Steigerung der Attraktivität der Region, zur Belebung und Anregung der Investitionstätigkeit von Wirtschaftssubjekten sowie zur regionalpolitischen Begleitung von Strukturproblemen und zur Unterstützung regionaler Aktivitäten gewährt. An der Realisierung der Infrastrukturvorhaben, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden

können, muss der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse haben.

- 1.3 Bei der Förderung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.
- 1.4 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 1.5 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens.
- 1.6 Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft kann in begründeten Einzelfällen einer Abweichung von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens zustimmen.
- 1.7 Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der ThürlHO.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen**

Für die folgenden Infrastrukturmaßnahmen kann eine Förderung erfolgen. Die nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 geförderten Infrastrukturmaßnahmen müssen zielgerichtet und vorrangig nach Anhang 4.1 und 4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens zuzuordnenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

#### **2.1.1 Industrie- und Gewerbegebiete**

- 2.1.1.1 Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebiete soweit mittelfristig eine Belegung absehbar ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen mehr verfügbar sind. Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind oder nachgewiesen wird, dass spezifische Einschränkungen der noch verfügbaren Flächen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verhindern.
- 2.1.1.2 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Größe des zu fördernden Industrie- und Gewerbegebietes sind die relevanten Festlegungen in den Raumordnungsplänen sowie die Größe der Standortgemeinde zu berücksichtigen. Das zu fördernde Industrie- und Gewerbegebiete sollte eine Größe von 5 ha brutto (bei Altstandorten 3 ha brutto) nicht unterschreiten. Bei kleineren Flächen ist davon auszugehen, dass das erhebliche Landesinteresse nicht gegeben ist.
- 2.1.1.3 Grundsätzlich erfolgt eine Förderung von Industrie- und Gewerbegebiete nur noch in Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften mit zentralörtlicher Funktion (Grund-, Mittel-, Oberzentren).
- 2.1.1.4 Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere
  - Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung), soweit diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Vergleich),
  - Baukosten, z. B.

- Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz [Zu den Kosten der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz gehören auch Kosten, die durch den notwendigen Bau oder Ausbau einer Kreuzung und die dadurch bedingten Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen, die unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind, entstehen (z. B. Abbiege- und Beschleunigungsspur; Bau eines Verkehrskreisels; Bau einer Brücke; Geh- und Radwege; Ampelanlagen und Beschilderung, in wenigen Fällen Ausbau von Straßen(abschnitten)). Bei den von den Baumaßnahmen betroffenen, übergeordneten Straßen muss es sich um solche handeln, die sich entweder in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes befinden. Förderfähig sind nur Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden. Die Gesamtkosten der in diesem Klammerzusatz erwähnten ergänzenden Anbindungsmaßnahmen müssen im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen sein. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für kommunale Straßen ausmachen.],
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz,
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen,
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen, soweit diese für die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen/Erschließungsanlagen erforderlich sind,
- Kosten für den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, sofern diese die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1.3.2 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen,
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

#### 2.1.1.5 Im Rahmen der Revitalisierung von Altstandorten sind zusätzlich förderfähig

- Kosten für die Geländefreimachung und für die Beseitigung von Gebäuden und Altanlagen,
- Kosten zur Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und keine vorrangige umweltrechtliche Haftung Dritter besteht.

Die Kosten zur Beseitigung von Gebäuden und Altanlagen sowie Altlasten müssen im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sein (Kosten-Nutzen-Relation). Die unter den vorgenannten Anstrichen benannten Sanierungskosten dürfen zusammen nicht mehr als 50 % der Kosten für die gesamte Maßnahme ausmachen.

Im Rahmen der Revitalisierung eines Altstandortes ist dem Antrag vom Antragsteller eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für Abbruch- und Rückbaumaßnahmen so-

wie Altlastensanierungen ausgeschöpft wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen. Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.4 Subsidiaritätsgrundsatz).

## **2.1.2 Anbindung von Gewerbebetrieben**

### **2.1.2.1 Förderfähig ist**

- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch mindestens drei Gewerbebetriebe an das überregionale Verkehrsnetz (Straße oder Schiene) angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen, soweit dadurch mindestens drei Gewerbebetriebe an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen, soweit dadurch mindestens drei Gewerbebetriebe an das regionale bzw. überregionale Ver-/Entsorgungsnetz angebunden werden.

2.1.2.2 Straßen sind öffentlich zu widmen und unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitzustellen. Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Die zu errichtenden oder auszubauenden Verkehrsverbindungen müssen eine überwiegende Nutzung durch den gewerblichen Zielverkehr aufweisen.

Sonstige Infrastrukturanlagen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen und dem Ausbau der allgemeinen Versorgungs- oder Entsorgungsinfrastruktur dienen. Die Ziffer 211 und 212 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>1</sup> sind zu beachten.

2.1.2.3 Sofern eine Förderung eines Infrastrukturvorhabens nach dem zweiten oder dritten Anstrich unter Ziffer 2.1.2.1 nicht beihilfefrei oder nicht als freigestellte lokale Infrastrukturmaßnahme nach Art. 56 AGVO erfolgt, muss das Vorhaben bei der Europäischen Kommission ab einer Beihilfe von über 11 Mio. € oder Gesamtkosten von über 22 Mio. € für dieselbe Infrastruktur einzeln notifiziert werden.

## **2.1.3 Abwasseranlagen**

2.1.3.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und Reinigung von überwiegend gewerblichem Abwasser. Die Förderung erfolgt anteilig, bezogen auf die gewerblichen Nutzer.

2.1.3.2 Eine Förderung kann beihilfefrei erfolgen, wenn die Abwasseranlagen Teil eines umfassenden, der öffentlichen Entsorgung dienenden Abwassernetzes sind und allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen. Die Ziffern 211 und 212 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>2</sup> sind zu beachten.

Sofern eine Förderung des Infrastrukturvorhabens nicht nach dem vorherigen Absatz beihilfefrei oder nicht als freigestellte lokale Infrastrukturmaßnahme nach Art. 56 AGVO erfolgt, muss das Vorhaben bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

---

<sup>1</sup> (Abl. EU 2016/C 262/01)

<sup>2</sup> (Abl. EU 2016/C 262/01)

2.1.3.3 Für die Investition kann ein Wirtschaftlichkeitsnachweis (Kostenvergleichsrechnungen und Optimierung der Dimensionierung) verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

#### **2.1.4 Tourismus**

2.1.4.1 Förderfähig sind

- die Geländeerschließung für den Tourismus<sup>3</sup> und
- die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus einschließlich ihrer Ausstattung.

2.1.4.2 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Voraussetzung ist, dass sich die geförderte Maßnahme in ein regionales touristisches Konzept einfügt. Anderenfalls ist als Nachweis eine qualifizierte Begründung vorzulegen, aus der sich die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für den Tourismus ergibt.

2.1.4.3 Es kommen nur solche Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die als Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus dienen und überwiegend touristisch genutzt werden.

2.1.4.4 Der Antragsteller hat ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem die regionalwirtschaftliche und touristische Bedeutung der Maßnahme aufgezeigt sowie die Unterhaltung bzw. der Betrieb der Einrichtung mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist nachvollziehbar dargestellt wird. In dem Konzept ist mindestens anhand der Zahl der Gästebetten und der Zahl der Übernachtungen auf die Tourismusintensität der Region einzugehen und darzulegen, ob und welche Auswirkungen auf die Tourismusintensität durch das Vorhaben erwartet werden.

2.1.4.5 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu differenzieren.

2.1.4.6 Förderfähig sind insbesondere folgende nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Maßnahmen:

- Wander-, Rad- und Reitwege einschließlich digitaler Besucherinformationselemente,
- unentgeltliche Park-/Rastplätze,
- öffentliche Toiletten (nur in Verbindung mit touristischer Basiseinrichtung),
- unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
- Skiloipen,
- Kurparks, Promenaden,
- unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze,
- Schwimmsteg- und Wassertretanlagen,
- Gradierwerke.

2.1.4.7 Förderfähig sind einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie

- den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen<sup>4</sup>,

---

<sup>3</sup> Eine Förderung der Erschließung oder Anbindung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusunternehmen bzw. von Gelände, das von gewerblichen Tourismusunternehmen bereits benutzt wird, erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.

<sup>4</sup> Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie ausschließlich regionale Bedeutung im Sinne des europäischen Beihilfenrechts haben. Insbesondere folgende Faktoren sollen für die Bewertung herangezogen werden: Finanzierung der Infrastrukturen führt nicht dazu, dass Nachfrage oder Investitionen in die betreffende Region ange-

- nach Art. 53 AGVO förderfähig sind oder die Merkmale für das Vorliegen einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur gemäß Art. 55 AGVO erfüllen oder als lokale Infrastrukturmaßnahmen im Sinne von Art. 56 AGVO einzustufen sind.

#### 2.1.4.8 Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Baukosten der Infrastruktureinrichtung,
- Kosten für die Geländegestaltung,
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen), soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

2.1.4.9 Gefördert werden können in besonders begründeten Ausnahmefällen Planungs- und Beratungsleistungen, die Maßnahmeträger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger touristischer Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, wenn diese Planungs- und Beratungsleistungen über das übliche Maß hinaus erforderlich und nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

#### 2.1.4.10 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege und des Denkmalschutzes,
- Sanierung und Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude,
- Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen,
- Errichtung oder Ausbau von Unterkünften, Gastronomie,
- Sporteinrichtungen (z. B. Sportstadien, Sporthallen, Golf- und Tennisplätze, Sport- und Freibäder),
- Stellplätze für Kfz, die nicht im Zusammenhang mit einer Öffentlichen Einrichtung des Tourismus stehen,
- Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser,
- Tierparks und Zoologische Gärten,
- Freizeitangebote für ortsansässige Bevölkerung.

### 2.1.5 **Bildungseinrichtungen**

2.1.5.1 Förderfähig sind der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Vorhaben, die darauf abzielen, die Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur zu stärken. Förderfähig sind dabei die Kosten für die ausbildungsrelevante Ausstattung sowie barriere-reduzierende Maßnahmen, welche Menschen mit Behinderungen eine inklusive Ausbildung ermöglichen.

2.1.5.2 Bei Überbetrieblichen Berufsbildungsträgern können ausnahmsweise auch bauliche Maßnahmen (Errichtung oder Ausbau von Lehrgebäuden oder Internaten) gefördert werden, wenn sich das BIBB oder das BAFA als Hauptfördermittelgeber an der Maßnahme beteiligen. Förderfähig sind dabei auch die Kosten für den Erwerb von Gebäuden (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens) in Höhe von max. 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben.

2.1.5.3 Das geförderte Vorhaben muss zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation beitragen oder Ausstattungsdefizite der regionalen Ausbildung kompensieren.

---

lockt werden; keine Hindernisse für die Gründung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten geschaffen werden; der Standort der Infrastrukturmaßnahme; die Nutzung überwiegend durch Nutzer aus der Umgebung; die Gesamtkapazität der Infrastrukturmaßnahme im Verhältnis zur Anzahl der ortsansässigen Nutzer; das Vorhandensein sonstiger tourismusnaher Einrichtungen in dem Gebiet.

- 2.1.5.4 Die Förderung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in Form zusätzlicher Ausbildungsplätze kann nur erfolgen, wenn ein Bedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und vorhandener Bildungseinrichtungen gutachterlich nachgewiesen wird.
- 2.1.5.5 Eine Förderfähigkeit des Vorhabens ist gegeben, wenn das Bildungsangebot der Einrichtung vom staatlichen Ausbildungsauftrag<sup>5</sup> erfasst wird und gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.
- 2.1.5.6 Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören
- Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO),
  - Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten z. B. im Sinne von §§ 64 ff. BBiG bzw. §§ 42k HwO und 68 ff. BBiG bzw. § 42o HwO sowie §§ 51 f. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 33 Abs. 3 Nrn. 2 u. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
  - Wohnheime/Internate von überbetrieblichen Trägern der Berufsausbildung, wenn sie für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit einer nach dieser Richtlinie förderfähigen Einrichtung dieses Trägers zwingend erforderlich sind.
  - Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und
  - Berufsschulen mit gewerblich-wirtschaftlicher Ausrichtung.
- 2.1.5.7 Bei Berufsschulen mit gewerblich-wirtschaftlicher Ausrichtung können Ausstattungsmaßnahmen in den Lehrgebäuden gefördert werden.
- 2.1.5.8 Die Angebote müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

## **2.1.6 Gewerbezentren**

- 2.1.6.1 Gefördert werden kann die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren<sup>6</sup> an Standorten von Hochschulen, institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen, wenn diese Zentren von technologieorientierten bzw. wissensbasierten kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der unternehmensnahen Dienstleistungen genutzt werden.
- 2.1.6.2 Ausnahmsweise sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Gewerbezentren auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude sowie des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens in Höhe von max. 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben förderfähig.
- 2.1.6.3 Im Rahmen der Förderung des Ausbaus von Gewerbezentren sind die Kosten für die Ausstattung sowie barriere-reduzierende Maßnahmen förderfähig.

---

<sup>5</sup> Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die 20 % der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung nicht übersteigt, ist insoweit unschädlich. Bei Einrichtungen, deren Angebote nur teilweise dem staatlichen Ausbildungsauftrag zuzurechnen sind, ist eine Förderung nur in der Höhe anteilig möglich, in der sie der Einrichtung zur Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zugutekommen.

<sup>6</sup> Als Gewerbezentren gelten Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren sowie Gründer- oder Scienceparks. Gefördert werden kann auch die Errichtung von fab labs, innovation labs, Inkubatoren oder vergleichbaren Zentren.

- 2.1.6.4 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung gutachterlich vom Maßnahmeträger nachgewiesen wird.
- 2.1.6.5 Gewerbezentren sollen grundsätzlich von kleinen Unternehmen und nachrangig von innovativen mittleren Unternehmen genutzt werden. Auch Gründerinnen und Gründer einschließlich derer, die die Gründung eines der in Satz 1 bezeichneten Unternehmens konkret planen (Gründungsabsicht) und Produkte entwickeln und erproben, können Gewerbezentren nutzen.
- 2.1.6.6 Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste können in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre, bei kleinen, innovativen Unternehmen<sup>7</sup> zehn Jahre, genutzt werden. Die Gesamtmietdauer bleibt unverändert, auch dann, wenn ein und dasselbe Unternehmen sich in mehrere Zentren nacheinander einmietet (Anrechnungsverfahren). Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise erfolgen und nicht die Ablehnung anderer Gründerinnen, Gründer oder Unternehmen verursachen. In jedem Fall muss innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 6.7 mindestens ein Wechsel aller Nutzer im geförderten Objekt erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass kleine und mittlere Unternehmen spätestens ab dem sechsten Jahr für die Nutzung ein marktübliches Entgelt entrichten.
- 2.1.6.7 Träger oder Betreiber des Zentrums dürfen durch die Förderung keinen Vorteil erhalten. Die Förderung soll innerhalb der Zweckbindungsfrist ausschließlich den Nutzenden einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Der Vorteil zugunsten der Nutzenden besteht in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen. Sofern die Miete sowie die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme für die Nutzenden eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Die Beihilfe ist dann nach Art. 22 Ziffer 1, 2 und 3c AGVO mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um kleine, nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen und noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Der Zuschuss kann in diesem Fall bis zu 500.000 € bzw. 750.000 € Bruttosubventionsäquivalent betragen, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat.
  - Bei kleinen innovativen Unternehmen gemäß Definition in Art. 2 AGVO kann der Zuschuss gemäß Art. 22 Ziffer 2, 3c und 5 AGVO bis zu 1 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € Bruttosubventionsäquivalent betragen, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat.
  - Handelt es sich um ein mittleres innovatives Unternehmen oder sind die Voraussetzungen der beiden vorstehenden Anstriche nicht erfüllt, dürfen gem. Art. 3 Abs. 2 De-minimis-VO die Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen nicht übersteigen.
- 2.1.6.8 Eine Nutzung durch große Unternehmen ist nur möglich, wenn
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen befristet (nicht länger als drei Jahre) zu Marktpreisen erfolgt,

---

<sup>7</sup> Definition gemäß Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 80 AGVO.



- die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen überwiegend und vorrangig von kleinen Unternehmen und Gründerinnen und Gründern genutzt und diese nicht verdrängt werden und
- eine Bereitstellung an kleine Unternehmen und Gründerinnen und Gründern sowie nachrangig an innovative mittlere Unternehmen nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich war.

2.1.6.9 Der Maßnahmeträger oder der Betreiber des Gewerbezentrums hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch Vorlage von Kopien der entsprechenden De-minimis-Bescheinigungen den Nachweis über die Höhe des Fördervorteils für den jeweiligen Nutzenden zu.

## **2.2 Förderfähige Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung**

Die nachfolgenden Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie sich auf eine Region mit mindestens 200.000 Einwohnern bezieht, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet und mindestens zwei Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst.

Handelt es sich um eine länderübergreifende Region, sind die Vorhaben zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

### **2.2.1 Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte**

2.2.1.1 Die Regionen legen ihren Entwicklungsanstrengungen ein integriertes regionales Entwicklungskonzept zugrunde, in dem die für die regionale Entwicklung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche herausgearbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept wird mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und zentraler regionaler Akteure erstellt und beinhaltet mindestens folgende Elemente:

- a) Beschreibung des Gebietes und Analyse seiner regionalen Stärken und Schwächen,
- b) Fachübergreifend Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Region,
- c) Wesentliche Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele und Kriterien zur Priorisierung von Entwicklungsmaßnahmen,
- d) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

2.2.1.2 Grundsätzlich soll nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Mit besonderer Begründung sind Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig.

2.2.1.3 Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte.

### **2.2.2 Regionalmanagement**

2.2.2.1 Auf regionaler Ebene kann, möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung, ein Regionalmanagement gefördert werden. Das Regionalmanagement soll regionale Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,

- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen u. Ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

2.2.2.2 Voraussetzung und inhaltliche Grundlage für die Förderung eines Regionalmanagements bildet eine vom Antragsteller vorzulegende (zum Zeitpunkt der Antragstellung) maximal 2 Jahre alte regionalwirtschaftliche Analyse mit Aussagen

- zur inhaltlichen Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkten,
- zur Organisation unter Einbindung relevanter regionaler Akteure, wie Unternehmen, Kreditinstituten, Kommunen, Fachverbänden,
- zur Finanzierung und nachhaltigen Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie
- zur Umsetzung der aufgezeigten Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten

oder ein integriertes regionales Entwicklungskonzept mit entsprechenden Ausführungen.

2.2.2.3 Die Förderung eines Regionalmanagements ist auf drei Jahre befristet. Vom Antragsteller ist darzulegen, dass in den letzten fünf Jahren keine Förderung dieses oder eines ähnlichen Regionalmanagements erfolgt ist.

2.2.2.4 Die Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden. Einem Verlängerungsantrag ist eine aktualisierte regionalwirtschaftliche Analyse beizufügen.

2.2.2.5 Ein bereits im Rahmen der GRW gefördertes Regionalmanagement kann fünf Jahre nach Auslaufen der letzten Förderung erneut gefördert werden. Voraussetzungen sind veränderte Herausforderungen und ein erneuter Bedarf, die vom Antragsteller im Rahmen der vorzulegenden regionalwirtschaftlichen Analyse gemäß Ziffer 2.2.2.3 darzustellen und zu begründen sind.

2.2.2.6 Die Träger können Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Beschäftigte des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit neuem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

2.2.2.7 Um möglichst hohe Synergieeffekte sicher zu stellen, sorgt der Träger – in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.

### **2.2.3 Regionalbudget**

2.2.3.1 Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement gemäß der Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, kann ein Regionalbudget gewährt werden.

2.2.3.2 Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Projekte durchführen zur:

- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung regionaler wirtschaftlicher Wachstumspotenziale,
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings,
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

- 2.2.3.3 Die im Rahmen des Regionalbudgets umzusetzenden Maßnahmen sollen in besonderem Maße die Bedarfe der regionalen Wirtschaft (insbesondere auch kleinerer und mittlerer Unternehmen) berücksichtigen.
- 2.2.3.4 Das Regionalbudget soll der Umsetzung der aufgezeigten Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten dienen, auf die sich die Arbeit des Regionalmanagement bezieht. Das Regionalbudget sollte vor Ablauf der ersten Förderperiode eines geförderten Regionalmanagements beginnen.
- 2.2.3.5 Das Regionalbudget ist auf maximal drei Jahre befristet. Es kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.
- 2.2.3.6 Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Projekte, die über ein Regionalmanagement gefördert werden bzw. wurden, dürfen nicht erneut über ein Regionalbudget gefördert werden.

## **2.3 Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen und Einrichtungen**

Nach dieser Richtlinie sind von der Förderung ausgeschlossen

- Maßnahmen des Bundes oder des Landes, sofern nicht der GRW-Koordinierungsrahmen oder diese Richtlinie eine Ausnahme zulässt,
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels,
- eine Erschließung oder Anbindung der Infrastruktur nach Maß (Nutzung der Infrastruktur nur von einem Unternehmen bzw. Nutzer vorgesehen) im Sinne der EP/PIP-Entscheidung der Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000, S. 27),
- die Errichtung oder der Ausbau von Versorgungsleitungen und -verteilungsanlagen außerhalb des Erschließungsgebietes, sofern nicht in dieser Richtlinie etwas Abweichendes geregelt ist,
- Maßnahmen von staatlichen berufsbildenden Schulen und von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, sofern es sich nicht um eine förderfähige Ausstattungsmaßnahme nach Ziffer 2.1.5.7 dieser Richtlinie handelt,
- die Herstellung von Infrastrukturen und Einrichtungen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Maßnahmen zugunsten von der GRW-Förderung ausgeschlossener Wirtschaftsbereiche,
- die Erschließung von Sondergebieten (Ausnahme SO Fremdenverkehr),
- die Erschließung von Mischgebieten,
- die Ersatzbeschaffung (Wiederbeschaffung) der vorhandenen Ausstattung,
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Sanierung,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

## **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Maßnahme.
- 3.2 Träger der Maßnahme sind vorzugsweise entweder eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband.
- 3.3 Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 sowie 2.2.1 bis 2.2.3 können Maßnahmeträger auch juristische Personen sein, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung<sup>8</sup> verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

<sup>8</sup> Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.4 Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 sowie 2.2.1 bis 2.2.3 können Maßnahmeträger zudem juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 3.5 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.5 können Träger der Maßnahme andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern und Innungen) sein.
- 3.6 Sind beim Träger der Maßnahme Gewerbebetriebe beteiligt, muss der Anteil der kommunalen und steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilfe-rechtlichen Vorschriften zu wahren.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass ein entsprechender Bedarf vorliegt.
- 4.3 Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zuwendungsbescheides. Der Grunderwerb gilt, mit Ausnahme des Erwerbs von Gebäuden einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie, nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.4 Auf Antrag des Trägers der Maßnahme kann von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden, sofern es sich um eine bereits beantragte und als förderwürdig bestätigte Maßnahme handelt.
- 4.5 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit denen kurzfristig, spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen wird.
- 4.6 Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Maßnahmeträger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.7 Der Maßnahmeträger hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Eigenbeteiligung beträgt je nach Vorhaben in der Regel mindestens 10 % bis 45 % der förderfähigen Kosten.
- 4.8 Der Träger der Maßnahme ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.
- 4.9 Zuwendungen für investive Maßnahmen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Kosten des Vorhabens mindestens 50.000 € betragen.
- 4.10 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Anteilige Projektförderung**

5.1.1 Die Projektförderung wird in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.2 Die Zuwendung wird anteilmäßig an den förderfähigen Investitionskosten bemessen.

### **5.2 Fördersatz bei Infrastrukturmaßnahmen nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6**

5.2.1 Bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 60 % der förderfähigen Kosten.

5.2.2 Ein höherer Fördersatz kann in Ausnahmefällen innerhalb der Grenzen des GRW-Koordinierungsrahmens gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie oder ein integriertes regionales Entwicklungskonzept einfügt und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt.
- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft, wobei beispielsweise die Revitalisierung eines Altstandortes (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsbrachfläche) als eine solche Maßnahme anzusehen ist.
- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen höheren Fördersatz ist zu begründen. Der Zuwendungsempfänger hat darzulegen, weshalb aus seiner Sicht eine der oben genannten Voraussetzungen als einschlägig angesehen werden kann.

5.2.3 Bei der Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen gemäß Ziffer 2.1.4.9 beträgt der Fördersatz max. 75 % der förderfähigen Kosten.

5.2.4 Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft kann Kriterien zur fallgruppenweisen Differenzierung der Fördersätze bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Ziffer 5.2.2 festlegen.

5.2.5 Bei der Ermittlung des Fördersatzes spielen zu erwartende regionalwirtschaftliche Effekte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers eine Rolle.

### **5.3 Berücksichtigung von Einnahmen bei Infrastrukturmaßnahmen nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6**

5.3.1 Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung von der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmenüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten, etwaigen Restwertes der geförderten Infrastruktureinrichtung den Eigenanteil des Maßnahmeträgers (bei Ermittlung ohne Berücksichtigung der Nettoeinnahmen) überschreiten. Bei Auftreten einer Überfinanzierung mindern sich die förderfähigen Kosten um die Nettoeinnahmen.

- 5.3.2 Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen.
- 5.3.3 Für die E/A-Betrachtung zu Ziffer 2.1.1 sind Angaben zu den erzielten Verkaufspreisen bzw. ein Verkehrswertgutachten zu den vermarktbaren Gewerbegrundstücken nach Fertigstellung der Erschließung sowie Angaben zu allen mit der Erschließung verbundenen Ausgaben vorzulegen. Die E/A-Betrachtung zu den Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen.
- 5.3.4 Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 sowie teilweise 2.1.4 und 2.1.5 (Berufsschulen) ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

#### **5.4 Förder-/Beihilfemaximalbetrag**

- 5.4.1 Bei Infrastrukturmaßnahmen nach Ziffer 2.1.4 der Richtlinie beträgt die Förderhöchstgrenze grundsätzlich 5 Mio. €. Bei Vorhaben, von denen besondere regionalwirtschaftliche Effekte zu erwarten sind und die für den Freistaat Thüringen eine herausragende Bedeutung haben, kann ein höherer Förderhöchstbetrag gewährt werden.
- 5.4.2 Im Falle der Freistellung der Förderung der Infrastrukturmaßnahme nach Art. 53, 55 oder 56 AGVO gilt für die Bestimmung des Beihilfemaximalbetrages, dass dieser durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke) ist. Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 2,2 Mio. € ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln max. 80 % der förderfähigen Kosten beträgt.

Vorhaben nach Artikel 53 AGVO sind bei Überschreiten der beihilferechtlichen Anmeldeschwelle von 165 Mio. €, Vorhaben nach Artikel 55 AGVO sind ab einer Beihilfe von über 33 Mio. € oder bei Gesamtkosten von über 110 Mio. € pro Vorhaben einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

#### **5.5 Fördersatz bei Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung**

- 5.5.1 Die Förderung Integrierter Regionaler Entwicklungskonzepte (Ziffer 2.2.1) kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten des Konzeptes gefördert werden. Die Beteiligung mit GRW-Mitteln darf einen Höchstbetrag von 100.000 € nicht überschreiten.
- 5.5.2 Bei Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.2.2) kann die erstmalige Förderung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 200.000 €. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250.000 € möglich. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.
- 5.5.3 Beim Regionalbudget (Ziffer 2.2.3) kann die erstmalige Förderung bis zu 80 % der Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 300.000 €. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.

## 5.6 Nichtförderfähige Kosten

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden für:

- Kosten des Grunderwerbs und damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten, soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt ist (vgl. Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie)
- projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten, sofern es sich nicht um Baunebenkosten bei Hochbaumaßnahmen nach und bei Erschließungsmaßnahmen in Anlehnung an die Kostengruppen 710, 730 und 740 der DIN 276 sowie Projektsteuerungskosten handelt,
- Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Lasten und Beschränkungen,
- Kosten der Bauleitplanung (einschließlich Grünordnungsplanung),
- Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Infrastrukturmaßnahmen (Durchführbarkeitsstudien, Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen) mit Ausnahme der von 2.1.4.9 erfassten Leistungen
- Straßenbeleuchtungskosten,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten, Ablösekosten, Anschlusskostenbeiträge, Folgekosten, Pflegekosten bei Grün- und Ausgleichsmaßnahmen mit Ausnahme von Kosten der Fertigstellungspflege bei Tourismusvorhaben,
- Abrisskosten für bauliche Anlagen auf Privatgrundstücken, die nicht dem Maßnahmeträger zur Vermarktung zur Verfügung stehen,
- Hausanschlusskosten und Kosten für Stellplätze (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6),
- Baukostenzuschüsse,
- ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o. Ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- Kosten für die Herstellung von Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen,
- Finanzierungskosten,
- bei investiven Maßnahmen Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag in Summe von unter 1.000 € (netto),
- Eigenleistungen des Maßnahmeträgers,
- Kosten der Leistungen kommunaler Eigenbetriebe
- Personalkosten der Antragsteller bei Ziffer 2.2.2 und 2.2.3,
- Richtfestkosten, Kosten für Einweihungsfeiern u. Ä.,
- Kosten für nicht spezifizierte Leistungen,
- Umsatzsteuer, sofern der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Kosten für gastronomische und sonstige gewerbliche Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen des Tourismus, Einrichtungen der beruflichen Bildung und in Technologie- und Gründerzentren,
- Kosten für Rechtsberatung, Rechtsbeistand,
- Kosten, die von der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht anerkannt werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Maßnahmeträger sollte vor Bewilligung der Fördermittel im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht.

6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.

### **6.3 Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung**

6.3.1 Der Maßnahmeträger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der geförderten Infrastrukturmaßnahme sowie nach Abschluss der Maßnahme das Eigentum an der Infrastrukturanlage/-einrichtung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.

6.3.2 Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Förderziele der GRW werden gewahrt.
- Bei der Auswahl des Betreibers werden die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält (vertragliche Regelung).
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers beschränkt sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung und der Betreiber nutzt die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich.

6.3.3 Bei Übertragung der Ausführung, der Betreuung und des Eigentums an dem geförderten Infrastrukturprojekt ist mit der Bewilligungsbehörde vorher Einvernehmen herzustellen.

### **6.4 Wertabschöpfung und Verbot der Verflechtung**

6.4.1 Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im privaten Eigentum befindlichen Grundstücken hat der Maßnahmeträger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung vertraglich abzusichern.

6.4.2 Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Vorteile beim Maßnahmeträger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer des Grundstückes, die innerhalb der Zweckbindungsfrist entstanden sind, müssen abgeschöpft und nach Abzug aller Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden. Beim Maßnahmeträger ist Ziffer 5.3.1 dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Als Vorteile zählen auch Wertsteigerungen der Grundstücke während der förderrechtlichen Nutzungsbindung. Dies gilt entsprechend über die Zweckbindung hinaus für die Dauer der steuerlichen Nutzungsbindung in Bezug auf realisierte Gewinne durch die Veräußerung der geförderten immobilien Infrastruktur(-einrichtung).

6.4.3 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer eines Infrastrukturprojektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

6.5 Bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) und digitale Elemente haben die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Regelungen in der ThürBO, ThürBITVO) zu berücksichtigen. Aufwendungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind



grundsätzlich unter Beachtung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes förderfähig.

- 6.6 Kann das laut Zuwendungsbescheid angegebene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist ein Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung einschließlich Begründung vor dem Investitionsende laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Investitionszeitraumes besteht nicht.
- 6.7 Träger und ggf. Betreiber und bei Eigentumsübertragung der Eigentümer des Infrastrukturprojektes sind bei Baumaßnahmen an die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden (Zweckbindungsfrist). Handelt es sich um Ausstattungen beläuft sich die Zweckbindungsfrist auf mindestens 5 Jahre. Innerhalb dieser Bindungsfrist sind Maßnahmen zur Modernisierung von gemäß Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 geförderten Infrastruktureinrichtungen insbesondere dann förderfähig, wenn es sich um Ausstattung handelt. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus.
- 6.8 Ein gefördertes Regionalmanagement nach Ziffer 2.2.2 muss mindestens zwei Jahre über den Förderzeitraum hinaus fortgeführt werden.
- 6.9 Zusätzliche und nicht vorhersehbare Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem bewilligten Vorhaben stehen und erforderlich sind, können in die Förderung einbezogen werden, sind aber grundsätzlich durch Einsparungen bei anderen Teilmaßnahmen auszugleichen. Eine Einbeziehung in die Förderung kommt aber nur dann in Frage, wenn mit der Durchführung der zusätzlichen Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 6.10 Hat der Maßnahmeträger Auflagen von Behörden und auftretende Kostenerhöhungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung unvorhersehbar waren und unvermeidbar sind, nicht zu vertreten, kann eine Nachbewilligung (Aufstockung) erfolgen. Dies gilt aber nur dann, wenn das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist, die Kostenerhöhung der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss der entsprechenden Investitionsmaßnahme angezeigt wurde und nicht durch Einsparungen bei anderen Teilmaßnahmen ausgeglichen werden kann.
- 6.11 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Träger der Maßnahme diese allgemein bekanntzumachen. Näheres zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.12 Bei jedem Infrastrukturvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens aus der GRW von mehr als 500.000 € ist während der Laufzeit des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild/eine Hinweistafel von beträchtlicher Größe anzubringen, das auf die öffentliche Unterstützung hinweist.
- 6.13 Die mit GRW-Mitteln erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Industrie- und Gewerbeflächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>9</sup> nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen, Veröffentlichung auf der Homepage des Verkäufers oder einer Immobilien-Internetagentur mit überregionaler bzw. internationaler Marktpräsenz, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers) zu veräußern. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

---

<sup>9</sup> ABl. EU Nr. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Fördervoranfrage**

7.1.1 Vor der Antragstellung ist an die Bewilligungsbehörde eine Fördervoranfrage zu richten, die nicht den Antrag ersetzt.

7.1.2 Bei Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 sind in der Fördervoranfrage folgende Angaben zu treffen:

- Maßnahmeträger,
- Bezeichnung, Standort und Inhalt der Maßnahme (Maßnahmebeschreibung),
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- Darstellung der Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten) und Finanzierungsplan,
- geplanter Investitionszeitraum,
- Planungsstand (Bauleitplanung, Objektplanung),
- Übersichtsplan (Darstellung des Standortes in der Ortslage).

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.4 ist zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bzw. regionalen Tourismusorganisation zur Übereinstimmung des Vorhabens mit der regionalen Tourismusstrategie bzw. der regionalen touristischen Planung vorzulegen.

7.1.3 Bei Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 sind in der Fördervoranfrage folgende Angaben anzugeben:

- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- aktuelle Analyse der regionalen Ausgangslage (bei Ziffer 2.2.1 und 2.2.2) bzw. aktuelles tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept (Ziffer 2.2.2 und 2.2.3),
- Inhalt des Vorhabens,
- Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan,
- Durchführungszeitraum.

Im Zusammenhang mit einem Regionalbudget gemäß Ziffer 2.2.3 sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- funktionierendes Regionalmanagement
- Vorstellungen zum Einsatz des Regionalbudgets (Handlungsfelder) in Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungszielen,
- bestehende Kooperationen und Einbindung der regionalen Akteure (regionaler Konsens).

7.1.4 Unvollständige Fördervoranfragen, die nicht die erforderlichen Angaben nach den Ziffern 7.1.2 und 7.1.3 enthalten und nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist vervollständigt werden, sind abschlägig zu behandeln.

### **7.2 Förderantrag**

7.2.1 Der Förderantrag ist durch den Maßnahmeträger in zulässiger Weise vor Beginn der Maßnahme auf dem von der zur Antragsannahme berechtigten Stelle bereitgestellten Formular einzureichen. Ein an anderer Stelle eingereichter Antrag wird nicht anerkannt.

### 7.2.2 Die zur Antragsannahme berechtigten Stellen sind:

- Für alle Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 (außer der Ziffer 2.1.4) sowie der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

**Postanschrift:**

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49  
99403 Weimar

- Für Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur gemäß Ziffer 2.1.4 der Richtlinie:

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

**Postanschrift:**

Thüringer Aufbaubank  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

Die zur Antragsannahme berechtigten Stellen sind für die jeweils entsprechenden Anträge Bewilligungsbehörde.

### 7.2.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen/Angaben (soweit zutreffend) beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Stand der baurechtlichen Planung (bei Hochbauten Stand des Baugenehmigungsverfahrens, Barrierefreikonzept),
- Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (falls kein genehmigter Bebauungsplan vorliegt),
- Aussage bezüglich einer Förderung im Rahmen der Arbeitsförderung,
- Unterlagen der Leistungsphase 3 nach HOAI,
- Angaben zu mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),
- Angaben zu erwarteten Einnahmen im Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),
- Vorlage einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) bei den Ziffern 2.1.3 bis 2.1.6,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug für die beantragte Maßnahme (für private Maßnahmeträger: Erklärung des Finanzamtes),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Erschließungsvertrag (nach § 124 BauGB)/Geschäftsbesorgungsvertrag bei Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten,
- Vertrag zur Übertragung der geförderten Erschließungsanlagen an Wasserver-/Abwasserentsorgungsunternehmen sowie Energieversorgungsunternehmen unter Einhaltung der Förderziele der GRW,
- Vermarktungsvereinbarung für im privaten Eigentum befindliche Grundstücke,
- Angaben zur Sicherung der Durchfinanzierung,
- Erklärung, mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beginnen.

Die Bewilligungsbehörde hat im Einzelfall weitere Unterlagen (z.B. eine Stellungnahme des kommunalen Behindertenbeauftragten) nachzufordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.

- 7.2.4 Die Antragsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu vervollständigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann zur Ablehnung des Antrages führen.

### **7.3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jederzeit unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.
- 7.3.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens, über die Betreibung und Nutzung sowie Belegung der geförderten Infrastruktur soweit zutreffend zu erteilen.
- 7.3.3 Bei geförderten Gewerbe- und Industriegebieten gemäß Ziffer 2.1.1 ist bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft zum Stand der Belegung zu geben.
- 7.3.4 Mit Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ein Nachweis über die während der Zweckbindungsfrist erzielten bzw. erzielbaren Einnahmen sowie den Restwert des Investitionsobjekts beim Zuwendungsgeber vorzulegen. Die Vorlagefrist ist im Zuwendungsbescheid festzusetzen. Der Zuwendungsempfänger/Maßnahmeträger hat den Zuwendungsgeber über geplante Verkäufe von geförderten immobilien Infrastrukturen/Infrastruktureinrichtungen innerhalb deren steuerlichen Nutzungsdauer zu unterrichten.

### **7.4 Mittelabruf**

- 7.4.1 Der Mittelabruf ist zu richten an

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

**Postanschrift:**  
Thüringer Aufbaubank  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

Die Mittel werden nur auf Basis bezahlter sowie im Original oder in Kopie vorgelegter Belege ausgezahlt. Im Einzelfall kann die Vorlage des Originalbelegs verlangt werden. Weiteres regelt der Zuwendungsbescheid.

### **7.5 Verwendungsnachweis**

- 7.5.1 Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger/Maßnahmeträger vorzulegen. Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.
- 7.5.2 Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen der Nummer 6, insbesondere die Ziffern 6.2 bis 6.4, der ANBest-P bzw. ANBest-Gk.
- 7.5.3 Bei Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung ist der Verwendungsnachweis für den vorbehaltenen Teil entsprechend der Regelungen der Nummer 3 NBest-Bau – vorzulegen.

## **7.6 Prüfungsrechte**

- 7.6.1 Die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).
- 7.6.2 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

## **7.7 Subventionserhebliche Tatsachen**

Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG in der jeweils geltenden Fassung. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar.

## **7.8 Controlling**

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Im Rahmen des im GRW-Koordinierungsrahmen (vgl. u. a. Teil V) festgelegten GRW-Monitorings und Berichtswesens werden der Mitteleinsatz und die Mittelverwendung regelmäßig ausgewertet.

## **7.9 Sonstige zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, sofern nicht im GRW-Koordinierungsrahmen oder in dieser Richtlinie abweichende Regelungen zugelassen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 05.07.2024 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden GRW-Anträge und ersetzt die bisherige GRW-Richtlinie vom 28.07.2022 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 34/2022, S 983ff.). Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Erfurt, den 30.10.2024

Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Az.: 3083/114-1-